

Datum:
15.05.2017

Betreff

Kenntnisnahme/Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Schulverbandsversammlung Tritttau (Entscheidung)	22.05.2017	Ö

Sachverhalt:

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung i.v.m. § 14 Abs 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung ist der Schulverbandsversammlung mindesten halbjährlich Bericht über die nicht zustimmungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu erstatten. Weiter ist für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die über dem Höchstbetrag nach § 4 der Haushaltssatzung liegen, die Zustimmung der Schulverbandsversammlung einzuholen. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegen nur nichtzustimmungspflichtige Mehrausgaben vor.

Beschlussvorschlag:

Die unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgabe wird wie sie sich aus der Anlage ergibt zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der aufgeführten Mehrausgaben ist durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle gewährleistet (s. Deckungsvorschlag). Sofern kein Deckungsvorschlag angegeben wurde, wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Jahresrechnung gemäß dem Gesamtdeckungsprinzip ein Haushaltsausgleich hergestellt werden kann und die Deckung hierdurch gewährleistet sein wird.

Anlagen:

Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben